Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Lieferung von Erdgas für einen Jahresverbrauch von max. 1,5 Mio. kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke







Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Bellieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marklückations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 63 2 in Rechnung.

- ferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.2 in Rechnung.

 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Erifluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertradlichen Leistungsflichten
- werden hallin (insbesolidere führere Gewain wer Z.B. Naturnalastrophen, Nielg, Fauteenlieht, Aubeissampinitäislair-men, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemächt, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbro-chen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Abrechnung / Anteilige

- Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Zutrittsrecht

 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messestellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fermübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messesyleten) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferanten eine Selbstablesung des Kunden, forder der Lieferante Munden recht-zeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Grünen, die er nichte, die er nicht
- sung, und zum Zeicke der Ersteilung der Anterunfungsinnthatorien. Der Kurlde kallr einer Geltsteilung keiner sprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zurift zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder in jeweigen Haus erfolgen. Sie muss mind. eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mind. ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat därür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zurift unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß. Ziffer 15 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaub-haft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhäft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen

 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende
 des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in
 Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche
 oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten
 erlotgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch
 in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen unt
 Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der
 Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnet Betrag uneturzüglich erstatet
 bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bet einer monatlichen Abrechrung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3 Satz 1.
 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über
 ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle deri Monate.
 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 17).
 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Ertnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine st

- Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen
- Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur damit zur Last, sollern die eitzniereitlichen Verkenristenlergenzen incht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergenzen oder werden Fehler in der Emittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachent-inchtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht wandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werder, in diesem Fall ist der Ansprüch auf längstens drei Jahre beschränkt. Andert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunbänängige Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

- werden.

 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu
 dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlägsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung
 testgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschiftverfahrens oder mittels Dauerauftrages bzw.
 Überweisung zu zahlen. Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofem Dritte für ihn leisten. Der
- Überweisung zu zahlen. Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritten abzulehnen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt er den Betrag durch ein Beauttragen (z. B. Inkassodienstleister, Netzbetreiber) einziehen, werden dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15 in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. § 288 Abs. 5 BGB bleit uherführt. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Gruuf mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
- ist, oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausbilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hatt. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt. Rechte des Kunden nach § gilt nicht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhäfter Erfüllung der Hautpleistungsoflichten
- oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

- Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlungs sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen leigt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung in Lieferbeginn fällig. Die Höhe Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu wiel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Statt eine Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeldoder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe, der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderrüchen, selbsschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Ratling im, Ar-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Ratling einer anderen international anerkannten Ratling nu, Ar-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Ratling einer anderen international anerkannten Ratling nu, Ar-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Ratling einer anderen international anerkannten Ratling and gereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Ratling einer anderen international anerkannten Ratling
- 5.4
- 5.6.
- 5.8. 5.9.

Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Be-6.

- Lastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.

 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügfen
 Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden
 in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage).

 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgenden Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.7 in
 der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:
- zelnen:
 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermitteit die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.
- 6.3.1.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegen über dem Lieferanten wirksam werden
- Huber dem Lieferanten wirksam werden

 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist
 zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig
 festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirken angewendete Netzeruztungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume gegebenenfalls
 nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten
 nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

 Zilfer 6.3.1.2 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netzbetreibers zur Folge haben.

 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.3.1.2 und 6.3.1.3 werden jeweilis mit dem für den
 jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

 Wird der sich aus dem beigefügten Preisibatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet der
 Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen
 mit 1/12 des Jahresentgelts.

 Das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung.

 Der Netzbetreiber ermittett dieses Entgelt zum 0.10.1 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen 6.3.1.2
- 6.3.1.3.

- 6.3.2.
 - Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a En/WG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des En/WG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepasten Erlösober-grenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung guf reiner Jetzpetseib. auf seiner Internetseite
- ner miterheiseite Die Regelungen in Ziffer 6.3.1.1 bis 6.3.1.5 finden entsprechende Anwendung Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des 6.3.2.1
- Jahresentgelts.

 Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw.

- vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

 6.3.2.2. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

 6.3.3. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

 Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letzverbrauchem im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KMV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

 6.3.4. Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende SLP-Bilanzierungsumlage. Mit der SLP-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetiseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Für SLP-Marktlokationen wird die SLP-Bilanzierungsumlage nicht auf Gesen hankt gehen nach Ziffer 3.1 ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Marktlokation des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Umlagen auch gegenüber dem Lieferanten auf dieser Grundlage erhoben werden. Die Allokation ist die für die
- vom Lieferanten genutzten Bilanzkreis.
 Die Energiesteuer.
 Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) in ct/kWh ("CO2-Preis"). Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszentifikate vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025) umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gevorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025) umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für denya für den Verbrauch des Kunden bezahlt werden. Der COrperis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszerflikatei sit nie § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 en jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 anach aktueller Rechtslage € 30,00 pro Emissionszerflikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonner Teibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.
- Faktoren. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2; 6.3 und 6.5 belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung

der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zuge-ordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mokrosten. Der Kunde

- wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sons-
- tige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 zu zahlen-6.6
- den Preisbestandteils auf Anfrage mit.

 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2.- nicht hingegen die gesondert in der Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2.- nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 ender Ziffer 6.3 ender Verpfler 6.3.7 ender, wenn das BEHG keine Fersies mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.026); der Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.7 ender, wenn das BEHG keine Fersies mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.026); der Preisbestandteil indet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten and dieser Ziffer 6.7 Berücksichtigung, Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist aus die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorherspehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 bezu. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 bezu. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 bezu. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 bezu – sofern noch keine Preisanpassung set ausschließligen Zietpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteitigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung dieses sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen nindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 6.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden von Grünigheis und Arbeitspries haart uieser Eine Gränich und Zein wichtigsbereiten Höglich in Feisen jassuriger werden in um wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mittellung eine Recondert hinoreutigen. Mitteilung gesondert hingewiesen.
- Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0800 876 5555 oder im Internet unter www.stadtwerke-muehlacker.de.

Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages
Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des
Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss
durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen
Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehabr awa), die der Lieferant nicht veranstast und auf die er
auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im
Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen
(etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung
zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassens und/oder zu ergänzen, als es die Widerhertsetllung des Äquivalerverhältnisses von
Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutaren Fort- und Durch
führung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam,
wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirkamwerden in Textform mittellt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt
des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mittellung gesondert hingewiesen.

Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen verwendet ("Energießlebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberde
- Messeinrichtungen verwendet ("Energiediebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieenthahme erforderlich ist.

 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe der auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag in Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung nicht un unerheblich übersteißt. Bei der Berechnung des Mindestehtrags bleiben nicht titulierte Fordungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dasse resiene Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unch briefliche Mitteilung. unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Deiterant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen word und entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hirweisen Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferber der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Liefe-
- entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen
 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Liefer ant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erfeitlen Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- ten.

 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.

 Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozesesfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Entergiediebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorber anzurüchen. zwei Wochen vorher anzudrohen.
- zwei wochen vorner anzudronen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der an-deren Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde. Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten araufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforde-rund des Lieferanten mit Kindinunsandfrohung.
- ung des Lieferanten mit Kunzue wochen hachten in. Die insissezung einog in eine weitere Zenungsamörderung des Lieferanten mit Kundigungsandrohung.
 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

- Haftung

 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6
 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen dart (sog, Kardinalpflichten).

 In Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,
- urauen darn (sog. Kardinalpflichten).
 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haltung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums,

- der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferan-ten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Neitzbetreiber zu ermöglichen.
- ten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

 Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Enthahmestelle, wenn der Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers erfolgt, auf Grundlage dieses Vertrags weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kun-de aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Ge-biet eines anderen Netzbetreibers zieht. In diesem Fall werden der Kunde und der Lieferant eine Einigung darüber treffen, in welcher Höhe der Lieferant einen Ausgleich für bereits beschaffte und nicht mehr
- eine Einigung darüber treffen, in welcher Höhe der Lieferant einen Ausgleich für bereits beschaffte und nicht mehr gelieferte Mengen erhält. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zur einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung han mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung han betracht der Vertrag heit und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung abnietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für der der Lieferante gegenüber dem öntlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten zur unwerzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten zur unwerzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten zur unwerzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des
- . Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahme stelle bleiben unberührt

Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung einer Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mittellung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

Optional: Vertragsstrafe

- Optional: Vertragsstrafe
 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder
 nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die
 tatsächliche, sofern nicht feststeilbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs
 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn
 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung
 verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Ertüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen
 gehabt hätze. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mittellungspflicht nicht feststeilbar ist, für einen
 geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegen-

- über sonstigen betroffenen Personen

 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" des Lieferanten.

 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspilichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktierer betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren. Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Vertrags-partner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung aur die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur In-formation verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslauf-zeit zu aktualisieren.

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferante verpflichtet, dem neuen

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Mühlacker Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

ne Informationen nach dem Energiedienstlei

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieef-fizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-on-

Kostenpauschalen aus Zahlungsverzug netto / brutto npauscnalen aus Zanlungsverzug Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2) Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 8.2) Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.2) Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.2) - während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers - außerhalb der üblichen Geschäftszeit - Nachinkasso Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2) 0,90 € 65,00 € 65,00 € 65,00 € / 77,35 € 85,00 € / 101,15 € 65,00 € / 77,35 € nach Aufwand

- Die Regelung dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

16. Energiesteuer-Hinweis

- 16.1. Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungs-
- verordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwen-16.2 dung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig, Jede andere Ver-dung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig, Jede andere Ver-wendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."